

Von den Liebeshöfen des frühern Mittelalters  
im südlichen Frankreich.

(Fortsetzung.)

Die Zusammensetzung der Liebeshöfe und die bei denselben eingeführt gewesenen Formen.

Der gute Kaplan Andrés theilt nun freilich über die Zusammensetzung dieser Liebeshöfe der Königin Eleonore, der Gräfin von Narbonne und der Gräfin von Flandern, nicht ex professo die nähern Verhältnisse mit. Es finden sich aber in den, durch ihn auf uns gekommenen Rechtsprüchen, mancherlei Notizen hierüber, wie denn auch schon die uns überlieferten Namensverzeichnisse der Beisitzerinnen mehrerer Liebeshöfe zu einer oder der andern bestimmten Zeitperiode, von denen weiter oben eines mitgetheilt worden ist, es bewähren, und wie auch sonst der ganze Parallelismus der Liebeshöfe mit den damaligen wirklichen Gerichtshöfen es mit sich bringt, daß die Liebeshöfe nicht allein durch den Rang der Beisitzerinnen und Richterinnen, sondern auch durch die Anzahl derselben höchst bedeutend und glänzend gewesen seyn müssen.

So hebt unter andern ein Rechtspruch der Damen von Gascoigne also an:

Der Hof der Damen versammelt in Gascoigne, hat mit einstimmiger Willensmeinung des ganzen Hofes, folgende immerwährende Satzung beschlossen ꝛc.

Ein Rechtspruch von 1174 aus dem Liebeshofe der Gräfin von Champagne besagt:

Dieses Urtheil, welches wir mit gebührender Ueberlegung abgefaßt und auf die Meinung einer sehr großen Anzahl Frauen gegründet ꝛc.

In einer andern Entscheidung liest man Folgendes:

Der Ritter brachte, um des Betrugs willen, den man ihm gespielt hatte, die ganze Angelegenheit an die Gräfin von Champagne und bat demüthiglich, daß das Vergehen dem Ausspruch der Gräfin und der andern Damen unterworfen werden möchte.

Die Gräfin berief darauf sechszig Damen zu sich und erließ folgenden Rechtspruch ꝛc.

Rostradamus zählt desgleichen eine beträchtliche Anzahl Damen auf, welche in den Höfen von Provence Sitzung hielten. Zehn zu Signe und Pierrefeu, zwölf zu Romanin, vierzehn zu Avignon. Die Namen dieser Damen sind sämtlich auf uns gekommen. Bisweilen saßen auch

Herrn mit zu Gericht im Liebeshofe, wie wir wenigstens von denen hier zuletzt genannten wissen. Andrés erzählt, daß das Liebesbuch oder das Gesetzbuch in allen diesen Händeln von einer großen Anzahl Damen und Ritter abgefaßt, oder wenigstens genehmigt worden sey.

Was ferner die Art des Verfahrens von diesem Gerichte betrifft, so scheint es, daß bisweilen die Parteien persönlich vor dem Hofe erschienen und ihre Sachen nach eingeführtem Gerichtsbrauche mündlich vertheidigten. Oft aber auch sprachen die Höfe über Liebesrechtsfragen, welche in Schriften vorgelesen oder in Tensons vorher poetisch ausgeführt worden waren. Andrés hat uns eine dergleichen Rechtsfrage ausbewahrt, welche zu Erlangung eines Informats, wie wir es jetzt im Geschäftsstyl nennen würden: Ob wahrhafte Liebe zwischen Ehegatten möglich sey? an die Gräfin von Champagne gesendet worden war. Eben so denuncirte ein Ritter einen andern, den er schuldig glaubte, bei demselben Liebeshofe und dieser erklärte sich, allda, wie wir sagen, Recht leiden zu wollen.

Bei andern eintretenden Umständen faßten die Liebeshöfe bisweilen allgemeine Regulative ab.

So setzte der Hof von Gascoigne, mit übereinstimmender Einwilligung aller Damen, die daselbst zu Gericht saßen, einen Beschluß fest, daß die Aussprüche des Hofes mit immerwährender Rechtskraft und Gültigkeit versehen seyn und diejenigen, welche sich demselben nicht unterwerfen würden, die Feindschaft aller edeln Damen erfahren sollten. Als das Liebesbuch angenommen und öffentlich bekannt gemacht wurde, so legte der Hof, der es verfaßt hatte und der aus Herren und Damen bestand, allen Liebenden auf, dasselbe genau zu befolgen, unter Verwarnung der Strafen, welche im Gesetzbuch angedroht wären.

Eben so darf man annehmen, daß, wie ja auch bei den eigentlichen Gerichtshöfen, Urtheile, welche über einen vorkommenden Fall öfter wiederholt und gleichförmig gefällt worden, nach und nach zu einer eigentlichen Quelle des geschriebnen Rechts werden, in gleichen Fällen gleichförmig gesprochen Rechtsprüche, bald auch einen Theil der Liebesrechtsgelehrtheit der Beisitzer und Beisitzerinnen ausmachten, und daß auch andre Höfe sich nach dergleichen Sprüchen richteten, wenn sich die Partei auf solche schon abgeurtheilte Fälle beziehen konnte. Die Königin Eleonore hob als Entscheidungsgrund eines ihrer Rechtsprüche also an: